

Validierung von Bildungsleistungen – lebenslanges Lernen



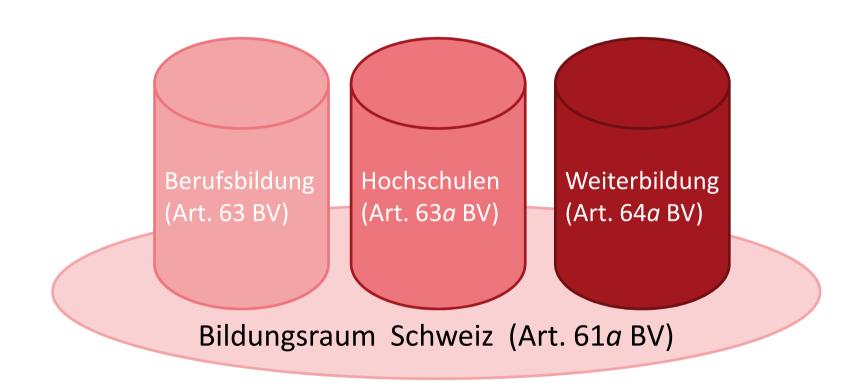
Dani Duttweiler Ressortleiter Grundsatzfragen + Politik, BBT

- Überblick
- Berufsbildung
- Tertiär A (Hochschulen)
- Weiterbildung

Bedeutung der Validierung nimmt zu

- Bildungsraum Schweiz:
 Durchlässigkeit als verfassungsrechtliches Ziel
- Vielfalt der Bildungsbiographien: gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Realität
- Demografische Entwicklung: Fachkräftebedarf (-> Fachkräfteinitiative des EVD)
- Lebenslanges Lernen f\u00f6rdern:
 Validierung von Bildungsleistungen

Bildungsraum Schweiz –Qualität und Durchlässigkeit



U Lebenslanges Lernen

Lebenslanges Lernen

Formale Bildung

(z.B. Bildungsgänge der Sek II sowie Abschlüsse der Tertiärstufe BP, HFP, Bachelor, Master PhD)

Nicht formale Bildung

(z.B. Kurse, Seminare; kein staatlich anerkannter Abschluss)

Informelle Bildung

(z.B. am Arbeitsplatz, Familienarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit)

Grundkompetenzen

- Überblick
- Berufsbildung
- Tertiär A (Hochschulen)
- Weiterbildung

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

- Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit
- Art. 24 Aufsicht der Kantone (berufliche Grundbildung)
- Art. 33 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren
- Art. 34 Anforderungen an Qualifikationsverfahren
- Art. 35 Förderung anderer Qualifikationsverfahren

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

Art. 33 Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bundesamt anerkannte Qualifikationsverfahren.

Art. 34 Anforderungen an Qualifikationsverfahren

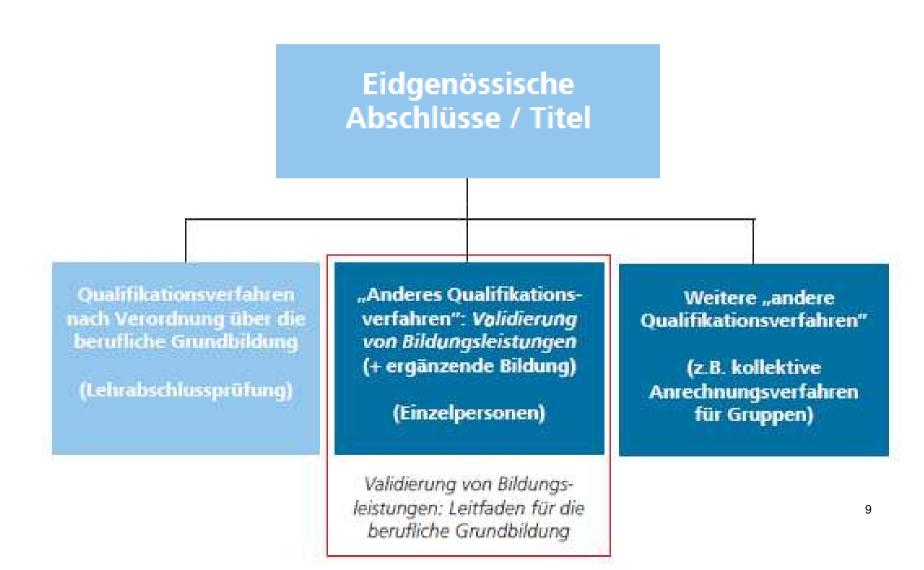
1 Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren. Er stellt die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren.

2 Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamter regelt die Zulassungsvoraussetzungen.

0

Andere Qualifikationsverfahren

(am Beispiel der beruflichen Grundbildung)



Validierung in der beruflichen Grundbildung – Fakten und Zahlen

- 2010 wurden über das Validierungsverfahren 490 EFZ vergeben.
- EFZ werden hauptsächlich in folgenden Kantonen vergeben: GE 34 %, ZH 17 %, LU 16 %, VS 15 %.
- Alle Kantone haben ein Eingangsportal.
- 15 Kantone arbeiten mit dem Validierungsverfahren:
 - 6 haben es durch das BBT anerkennen lassen (BE, FR, GE, NE, VS, ZH).
 - 9 sind im Aufbau oder in Pilotprojekten (JU, TI, VD, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG).

Höhere Berufsbildung: Akteure (1) Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

Organisationen der Arbeitswelt

Träger der eidg. Prüfungen

- Qualifikationsbedürfnisse definieren
- Prüfungsordnung erstellen
- Prüfung durchführen

Private und öffentliche Bildungsinstitutionen

Vorbereitungskurse anbieten

Kantone

Aufsicht und Subventionierung von Bildungsangeboten (faktultativ)

Bund

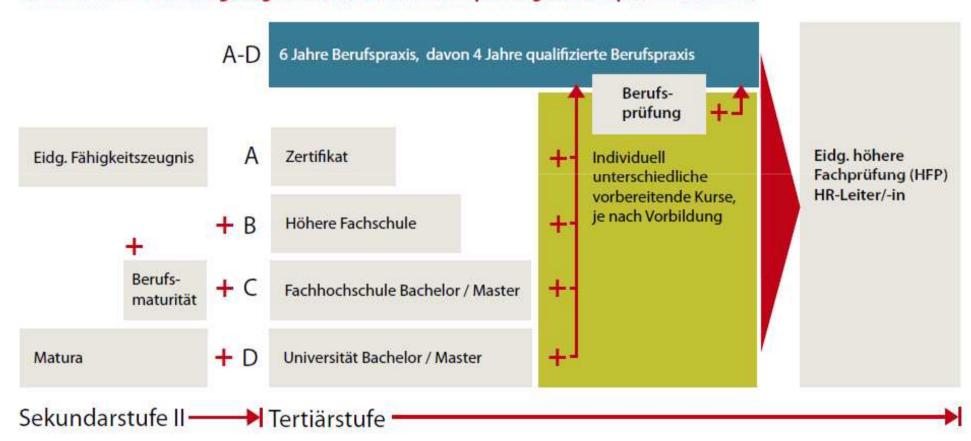
Strategische Steuerung, Qualitätssicherung und Genehmigungen

- Prüfungsordnung genehmingen
- Prüfungsaufsicht
- Erste Rekursinstanz
- Fachausweise und Diplôme ausstellen, Register führen
- Prüfungen subventionieren

V

Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen

Unterschiedliche Bildungswege (A-D) zur höheren Fachprüfung (am Beispiel HR-Leiter/in)



A, B, C, D = Bildungsprofile der Kanditaten und Kanditatinnen: Der Übergang in die höhere Berufsbildung erfolgt von allen Stufen, auch von den Hochschulen

Höhere Berufsbildung: Akteure (2) Höhere Fachschulen

Organisationen der Arbeitswelt

Träger der Rahmenlehrpläne HF

- Qualifikationsbedürfnisse definieren
- Rahmenlehrpläne erstellen

Private und öffentliche Bildungsinstitutionen

Bildungsgänge anbieten

Kantone

Aufsicht und Subventionierung von Bildungsangeboten

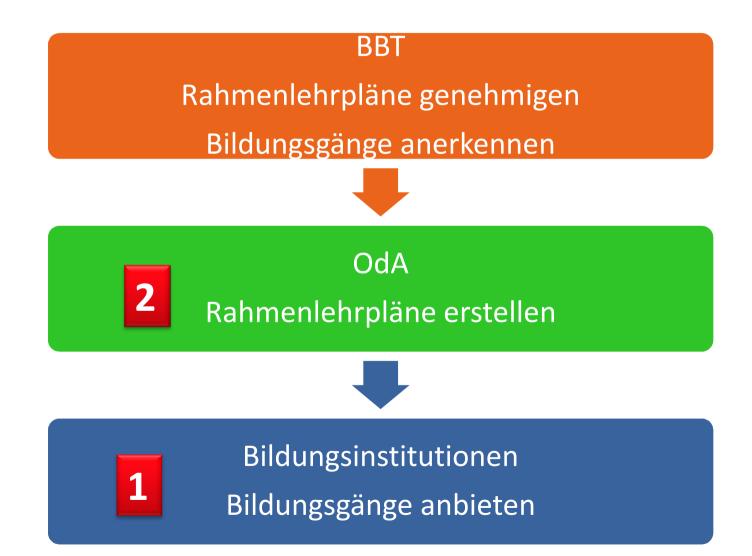
- Aufsicht
- Bildungsgänge subventionieren (fakultativ)

Bund

Strategische Steuerung, Qualitätssicherung und Genehmigungen

- Rahmenlehrpläne genehmingen
- Bildungsgänge anerkennen
- Bildungsgänge subventionieren (fakultativ)

Höhere Fachschulen



Plan der Präsentation:

- Überblick
- Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Tertiärstufe A (Hochschulen)
- Die Weiterbildung

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich

Art. 12 Hochschulrat

[...]

³ Der Hochschulrat behandelt im Rahmen dieses Gesetzes Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

a. Erlass von Vorschriften über:

[...]

3. die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen.

Plan der Präsentation:

- Überblick
- Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Tertiärstufe A (Hochschulen)
- Weiterbildung

Weiterbildungsgesetz: Regelungsgegenstand nicht-formale Bildung

Lebenslanges Lernen Informelle **Nicht formale Formale Bildung** Bildung **Bildung** (z.B. Bildungsgänge der (z.B. am Arbeitsplatz, (z.B. Kurse, Seminare; Sek II sowie Abschlüsse Familienarbeit, ehrenkein staatlich der Tertiärstufe BP, HFP, amtliche Tätigkeit) anerkannter Bachelor, Master PhD) Abschluss) regulatorischer individuell, kein bereits geregelt Handlungsbedarf Handlungsbedarf Grundkompetenzen Weiterbildungsgesetz

Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung (Art. 7)

- Bildungsgesetze ermöglichen Anrechnung von nicht formaler und informeller Bildung an formale Bildung.
- Bund und Kantone sorgen für transparente und gleichwertige Verfahren.
- Anbieter von formaler Bildung legen Kriterien für die Anrechenbarkeit von Weiterbildung fest.
- Anbieter von Weiterbildung sorgen für Lesbarkeit ihrer Angebote und Abschlüsse.



Informationen

- BBT-Leitfaden Validierung von Bildungsleistungen (berufliche Grundbildung)
- BBT-Homepage www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung
 - → Validierung von Bildungsleistungen

Dani Duttweiler

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

dani.duttweiler@bbt.admin.ch

Tel. 031 324 73 47